

Vorlage des Staatesrates.

Gesetz

vom

betreffend

vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht.

Die Provisorische Nationalversammlung der Republik Deutschösterreich
hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die bewaffnete Macht ist bestimmt, das Vaterland gegen Angriffe äußerer Feinde zu verteidigen und an der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern mitzuwirken, soweit die gesetzmäßige bürgerliche Gewalt es für nötig findet.

(2) Die bewaffnete Macht kann auch zum Schutze gegen Naturgewalten verwendet werden, die das Leben oder das Eigentum der Bürger bedrohen.

§ 2.

(1) Über die bewaffnete Macht verfügt die Nationalversammlung nach folgenden Bestimmungen:

(2) Die Verwendung der bewaffneten Macht und ihre militärische Führung sind dem geschäftsführenden Staatsratsdirektorium übertragen. Die Organisation und die Verwaltung obliegen dem Staatesrate.

(3) Diese Befugnisse werden vom Direktorium durch den Oberbefehlshaber, vom Staatsrat durch den Staatssekretär für Heerwesen ausgeübt.

(4) Der Oberbefehlshaber untersteht mit Ausnahme der Angelegenheiten der Verwendung der bewaffneten Macht und ihrer militärischen Führung dem Staatssekretär für Heerwesen.

§ 3.

(1) Das Direktorium bestellt und entläßt den Oberbefehlshaber; es bezeichnet ihm die Zwecke der

Verwendung der bewaffneten Macht. Im Rahmen dieses Auftrages führt der Oberbefehlshaber den Oberbefehl und überwacht die Ausbildung der bewaffneten Macht.

(2) Der Oberbefehlshaber hat vor Antritt seines Amtes anzugeloben, dem Volk und Land treu zu dienen und sie gegen jeden Feind zu verteidigen, die Grundgesetze und die Gesetze des Vaterlandes unverbrüchlich zu beobachten, den gesetzmäßigen obersten Behörden gehorham zu sein, den Oberbefehl über das Volksheer nach den vom geschäftsführenden Staatsratsdirektorium erteilten Weisungen zu führen und die staatsbürgerlichen Rechte jedes einzelnen Angehörigen des Volksheeres zu achten und zu schützen.

(3) Ist der Oberbefehlshaber zeitweise verhindert, sein Amt zu führen, so bestellt das Direktorium einen Stellvertreter.

§ 4.

Das Beförderungsrecht steht zu:

Zu Gefreiten und Unteroffizieren, sofern nicht Vollzugsanweisungen anderes festsetzen, dem Truppenkommandanten oder dem Inhaber einer gleichgehaltenen Dienststelle;

zu Gajisten ohne Rangklasse, zu Offiziers- und Heeresbeamtenanwärtern, ferner zu Offizieren und Heeresbeamten bis einschließlich der VII. Rangklasse: dem Staatssekretär für Heerwesen;

zu höheren Offizieren und Heeresbeamten dem geschäftsführenden Staatsratsdirektorium über Vorschlag des Staatssekretärs für Heerwesen;

§ 5.

(1) Bei den Kommanden, Truppen und Stäben werden die Unterabteilungskommanden und die gleichgehaltenen Dienststellen von den Truppenkommandanten und den Inhabern gleichgehaltener Dienststellen, die Abteilungskommanden und die gleichgehaltenen Dienststellen vom Oberbefehlshaber verliehen. Alle höheren Dienststellen werden nach Anhörung des Staatssekretärs für Heerwesen und des Oberbefehlshabers vom geschäftsführenden Staatsratsdirektorium verliehen.

(2) In der Militärverwaltung — bei den Behörden und bei den Anstalten — werden die leitenden Dienststellen vom Staatssekretär für Heerwesen, die anderen vom Vorstand der Behörde oder vom Leiter der Anstalt verliehen. Welche Stellen als leitende zu betrachten sind, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

§ 6.

Für die Beförderung der Offiziere für den Fußtздienst und für die Verleihung von Dienststellen an diese Offiziere gilt ein besonderes Gesetz.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 87.

§

§ 7.

Auf Grund der allgemeinen und gleichen Wehrpflicht ist jeder männliche Staatsbürger vom 1. Jänner des Jahres, in dem er das 18. Lebensjahr vollendet, bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem er das 42. Lebensjahr vollendet, aufgebotspflichtig.

§ 8.

(1) Das Aufgebot kann erlassen werden:

- a) zur Verteidigung des Vaterlandes gegen Angriffe äußerer Feinde,
- b) zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern, soweit hierzu die der gesetzmäßigen bürgerlichen Gewalt zu Gebote stehenden Mittel nicht ausreichen, und
- c) zum Schutze gegen Naturgewalten, die das Leben oder das Eigentum der Bürger bedrohen.

(2) Das Aufgebot kann sich auf alle Wehrpflichtigen oder nur auf einzelne Gruppen Wehrpflichtiger oder auf einzelne Gebiete des Staates erstrecken.

(3) In den in dem Absätze (1) a und b bezeichneten Fällen, wird das Aufgebot von der Nationalversammlung erlassen. Nur bei Gefahr am Verzuge kann der Staatsrat das Aufgebot erlassen, wozu er von der sofort einzuberufenden Nationalversammlung die nachträgliche Genehmigung einzuholen hat.

(4) In dem im Absätze (1) c bezeichneten Falle erläßt der Staatsrat das Aufgebot. Er hat dies der Nationalversammlung bei ihrer nächsten Tagung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Der Staatsrat kann die Bereitstellung aller Wehrpflichtigen oder einzelner Gruppen anordnen, in welchem Falle kein durch diese Verfügung betroffener Wehrpflichtiger ohne besondere Bewilligung das Staatsgebiet verlassen darf.

§ 9.

(1) Die Aufgebotspflichtigen haben sich nach Maßgabe der vom Staatssekretär für Heerwesen jeweils zu treffenden Bestimmungen unter Mitbringung von Ausweispapieren bei der aufenthaltszuständigen politischen Bezirksbehörde oder Gemeindevorstellung, sofern sie sich aber im Auslande aufhalten, entweder bei der nächstgelegenen deutsch-österreichischen Vertretungsbehörde oder schriftlich bei der heimatischen politischen Bezirksbehörde zu melden.

(2) Die Nichterfüllung der Meldepflicht wird von den politischen Behörden mit Arrest bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 1000 K

geahndet. Die Freiheitsstrafe kann auch mit der Geldstrafe verbunden werden.

§ 10.

(1) Der Staatsrat wird ermächtigt, bis zum Zeitpunkte, wo ein auf den Grundsätzen des Milizsystems beruhendes Landesverteidigungsgesetz in Kraft treten kann, Aufgebotspflichtige (§ 7) zu einer vorübergehenden Dienstleistung auf die Dauer von vier Monaten einzuberufen.

(2) Der Bedarf ist aber zunächst durch die vorhandenen Berufsmilitärpersonen und durch freiwillig sich Meldende zu decken.

§ 11.

Für diese Einberufung stehen die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1896 bis 1900 zur Verfügung, die kommissionell — sei es bei einer Musterung oder bei einer Assentierung — zum Dienste mit der Waffe geeignet befunden wurden, sofern nicht nachher die Nicht eignung zum Militärdienste durch einen kommissionellen Beschluß ausgesprochen wurde. Personen, die bis zum 30. November 1918 oder bis zu ihrer späteren Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft tatsächlich mehr als drei Jahre im aktiven Militärdienste gestanden sind, sind nicht heranzuziehen.

§ 12.

Von den nach § 11 zur Verfügung stehenden Aufgebotspflichtigen sind jeweils nur so viele heranzuziehen, als zur Deckung des unumgänglich nötigen Bedarfes erforderlich sind. Die Heranziehung des Einzelnen darf vier Monate nicht übersteigen. In diesem Zeitraum sind die Reisetage und die Zeit für die Ausrüstung und Abrüstung nicht einzurechnen. Für die Ausrüstung und Abrüstung zusammen dürfen höchstens vier Tage in Anspruch genommen werden.

§ 13.

(1) Mit Vollzugsanweisung wird geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen und inwieweit Anträge auf Heranziehung zu einer bestimmten Zeit zu berücksichtigen sind.

(2) In ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann Einzelnen die Zeit der Heranziehung bis auf zehn Wochen verkürzt werden.

§ 14.

(1) Dem in der bewaffneten Macht dienenden Staatsbürger kommen die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten im selben Umfange zu, wie jedem anderen Staatsbürger.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 87.

5

(2) Die Befehlshaber haben dafür Sorge zu tragen, daß der Soldat die staatsbürgerlichen Rechte nach Maßgabe des Dienstes ungehindert ausüben kann.

§ 15.

(1) Wünsche und Beschwerden der Soldaten werden durch die von ihnen selbst gewählten Soldatenausschüsse entgegengenommen und unter deren Mitwirkung behandelt.

(2) Die Soldatenausschüsse überwachen ferner die vorschriftsmäßige Verabreichung der Besoldung, Verpflegung und Bekleidung sowie die Unterbringung.

§ 16.

(1) Es ist des Soldaten Beruf, den Bestand des Staates und die gesetzliche Ordnung zu schützen.

(2) Den gesetzmäßigen Befehlen der Vorgesetzten und den Anordnungen der Beauftragten der bürgerlichen Gewalt hat er Gehorsam zu leisten.

(3) Die soldatischen Pflichten sind in den militärischen Gesetzen und Vorschriften festgesetzt.

(4) Das Recht, Wünsche vorzutragen, Vorstellungen zu erheben und über erlittenes Unrecht Beschwerde zu führen, ist durch dieses Gesetz gewährleistet und in den militärischen Dienstvorschriften geregelt. Die militärischen Dienstvorschriften werden vom Staatsrat oder mit dessen Zustimmung erlassen.

(5) Gehorsamsverweigerung, wie jede Verletzung der militärischen Pflichten werden nach den Straf- und Disziplinalgesetzen geahndet.

§ 17.

Die Nichtbefolgung eines im Sinne dieses Gesetzes ergangenen Aufgebotes oder Einberufungsbefehles und die Verleitung hierzu sind nach den §§ 4 bis 7 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hierzu zu behandeln.

§ 18.

Wer unbefugt ein Aufgebot erläßt oder ohne staatlichen Auftrag eine bewaffnete Macht aufstellt, wird, wenn sich die Handlung nicht als ein strenges strafbares Verbrechen darstellt, nach den für das Verbrechen der unbefugten Werbung geltenden Strafbestimmungen bestraft.

§ 19.

Der durch eine Bereitstellung (§ 8, Absatz 5) betroffene Wehrpflichtige, der ohne besondere Erlaubnis das Staatsgebiet verläßt oder zu verlassen

versucht, wird von der politischen Behörde mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft, womit eine Geldstrafe bis zu 10.000 K verbunden werden kann. Wer einen Wehrpflichtigen zu dieser Übertretung verleitet oder ihm hierzu Hilfe leistet, ist ebenso zu behandeln.

§ 20.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit seiner Durchführung ist der Staatssekretär für Heerwesen betraut.

Begründung

zum

Entwurf des Gesetzes, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht.

I.

Die bisherigen Gesetze über die bewaffnete Macht und über die Wehrpflicht sind auf den Rahmen einer Militärgroßmacht zugeschnitten und auf den verfassungsrechtlichen Grundlagen der nicht mehr bestehenden Doppelmonarchie Österreich-Ungarn aufgebaut. Sie sind für die Verhältnisse der Republik Deutschösterreich nicht verwendbar und müssen daher sofort durch ein diesen Verhältnissen angepaßtes Gesetz ersetzt werden, soll nicht gesetzlich und tatsächlich ein leerer Zwischenraum entstehen.

Der Entwurf soll nur ein Notbehelf für die nächste Zeit sein, er enthält daher nur die notwendigen Bestimmungen.

II.

Der Oberbefehl über die bewaffnete Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie, das ist deren Leitung und Führung wie aber auch ihre innere Organisation, war grundsätzlich dem Monarchen, also einem unverantwortlichen Faktor zugewiesen. Über die Stellung der bewaffneten Macht im Staate und über die Grundsätze der Leitung und Führung war daher, als der Krone vorbehalten, in den Staatsgrundgesetzen nichts enthalten.

Die verfassungsrechtlichen Verhältnisse der neu entstandenen Republik Deutschösterreich bringen es mit sich, daß die im alten Österreich bestandenen militärischen Herrscherrechte nunmehr den nach der Verfassung berufenen und verantwortlichen Gewalten zugeschrieben werden. Hierzu kommt der Übergang auf das Milizsystem. Es soll nämlich künftig kein Wehrpflichtiger zu Dienstleistungen verhalten werden, die über den Rahmen der Milizdienstpflicht hinausgehen. Der zur Ausbildung und Verwaltung notwendige Stand an Berufsmilitärpersonen wird daher ausschließlich im Wege öffentlichrechtlicher Einzelverträge durch Personen zu bilden sein, die freiwillig den Militärdienst als Beruf wählen.

III.

Aus dem § 1 geht hervor, daß die bewaffnete Macht reinen Verteidigungszwecken zu dienen hat. Das Gesetz stellt ferner ins klare, daß die Militärgewalt der gesetzmäßigen bürgerlichen Gewalt in jeder Beziehung untergeordnet ist. So bestimmen der § 1 und der § 8, erster Absatz, lit. b, daß über die Heranziehung der bewaffneten Macht zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern die gesetzmäßige bürgerliche Gewalt entscheidet. Nach dem § 2 steht die Verfügung über die bewaffnete Macht der Nationalversammlung zu; die Verwendung und die militärische Führung sind dem geschäftsführenden Staatsratsdirektorium übertragen, dessen Beauftragter der Oberbefehlshaber ist, die Organisation und die Verwaltung stehen dem Staatsrate zu, der diese Geschäfte durch den Staatssekretär für Heerwesen besorgen läßt, dem auch der Oberbefehlshaber — mit Ausnahme der die Verwendung und die militärische Führung betreffenden Angelegenheiten — unterstellt ist. Auch das Aufgebot wird nach dem § 8 je nach dem Zwecke von der Nationalversammlung oder dem Staatsrate verfügt. Bei der Besetzung der Dienststellen und bei der Beförderung der Heerespersonen ist der bürgerlichen Gewalt ein ausreichender Einfluß gewährt; die Beförderung in die mittleren Dienstgrade ist dem Staatssekretär für Heerwesen, die Beförderung in die oberen Dienstgrade und die Verleihung der höheren Dienststellen sind dem Staatsratsdirektorium vorbehalten (§§ 4 und 5); die Einberufung zu einer vorübergehenden Dienstleistung, von der noch genauer die Rede sein wird, gehört in den Wirkungskreis des Staatsrates.

Bei den Zwecken der bewaffneten Macht wurde die schon bisher bestandene Übung, die bewaffnete Macht auch zum Schutze der Bürger gegen Naturgewalten zu verwenden, durch die Bestimmung des zweiten Absatzes des § 1 in die gesetzliche Fassung gebracht und durch den § 8, Absatz 1, lit. c, so weit ausgedehnt, daß zu diesem Zwecke nicht nur die augenblicklich im Dienste stehenden Truppen verwendet werden können, sondern auch das Aufgebot erlassen werden darf.

IV.

Die §§ 7 bis 13 stellen sich als der Rohbau eines Wehrgesetzes dar, der nur dem augenblicklichen Erfordernis genügen soll. In den §§ 7 und 8 ist die Aufgebotspflicht geregelt, der § 9 setzt eine Meldepflicht fest, die §§ 10 bis 12 sollen es ermöglichen, in der Übergangszeit einen kleinen Friedensstand aufzubringen und zu erhalten, wobei zur Schonung der Bevölkerung in erster Reihe auf die vorhandenen Berufsmilitärpersonen und auf freiwillig sich Meldende gegriffen und nur der hierdurch nicht aufgebrachte Rest durch Einberufungen gedeckt werden soll. Für diese Einberufung sollen nur die wehrtauglichen Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1896 bis 1900 zur Verfügung stehen, die noch nicht mehr als drei Jahre tatsächlichen Militärdienst geleistet haben. Der Entwurf schlägt die jüngsten Jahrgänge vor, weil die Einberufung dieser Männer im allgemeinen die persönlichen Interessen und die Interessen der Gesamtheit weniger beeinträchtigt als die Heranziehung der älteren. Der Entwurf will ferner den großen Ungleichheiten, die in der Ableistung tatsächlicher Militärdienstzeit durch den Krieg entstanden sind, dadurch Rechnung tragen, daß er solche Leute in Betracht zieht, die noch nicht so lange gedient haben, als die meisten älteren nach den bisherigen Wehrgesetzen regelmäßig dienen mußten. Der § 13 sorgt dafür, daß begründeten Anträgen einzelner auf die Verlegung der Heranziehung zu einer bestimmten Zeit Rechnung getragen werden könne, um die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. In ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann einzelnen auch eine Verkürzung der Heranziehung von vier Monaten auf zehn Wochen zugestanden werden.

Die im § 8, Absatz 5, vorgesehene „Bereitstellung“ der Wehrpflichtigen hat den Zweck, den Staat in kritischen Zeiten nicht unvorbereitet der Gefahr entgegengehen zu lassen, andererseits aber nicht zu einer vorzeitigen Erlassung der einschneidenden Maßnahme des Aufgebotes zu zwingen.

V.

Die §§ 14 bis 16 sprechen von den Rechten und von den Pflichten des Soldaten.

Im § 14 wird der Grundsatz festgelegt, daß im Volksstaate auch der Soldat vollwertiger Bürger ist. Er soll daher von nun an die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten im gleichen Maße wie jeder andere Staatsbürger haben, während der bisherige Rechtszustand der gegenteilige war. Der Soldat war namentlich von der Ausübung des Vereinsrechtes, des Versammlungsrechtes und des Wahlrechtes entweder ganz ausgeschlossen oder darin beschränkt. Diese Beschränkungen entfallen nunmehr ebenso wie die auf dem Gebiete des Petitionsrechtes und des Rechtes der freien Meinungsäußerung.

In § 16 sind die Pflichten des Soldaten in ihren Grundzügen aufgezählt. Zu diesen Pflichten gehören insbesondere, daß der Soldat den gesetzmäßigen Befehlen der Vorgesetzten, die von der berufenen Staatsgewalt eingesetzt und mit dem Befehlgebungsrecht bekleidet sind, Gehorsam leiste. Die Verweigerung dieses im Interesse des allgemeinen Wohles zu leistenden Gehorsams sowie jede Verletzung anderer militärischer Pflichten werden nach den gesetzlichen Strafbestimmungen geahndet. Daß aber der Soldat durch die dem Vorgesetzten eingeräumte Gewalt nicht ungerecht bedrückt und auch sonst in seinen Rechten nicht verkürzt werde, wird durch die Bestimmungen des § 15 erreicht. Dort wird die Gesamtheit der Soldaten zum Wächter ihrer Rechte bestellt, indem es allen Soldaten ohne Unterschied des Grades und der Dienststellung ermöglicht wird, durch selbstgewählte Männer ihres Vertrauens die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen und Wünsche und Beschwerden in einer Art zur Geltung zu bringen, die jede Parteilichkeit und Vertuschung ausschließt.

VI.

Die in den §§ 17 bis 19 enthaltenen Strafbestimmungen lehnen sich im wesentlichen an das geltende Recht an.